

Der Aktionsgemeinschaft LI NDLAR e.V.

**§ 1 Zweck, Ziel, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Zweck der Aktionsgemeinschaft ist die Förderung der Gemeinde Lindlar in Bezug auf die Attraktivität als Gewerbe- und Einkaufsstandort zur Sicherung eines breiten Angebotes von Arbeitsplätzen, Waren und Dienstleistungen. Dies soll insbesondere durch geeignete Werbe- und Präsenzmaßnahmen der in der Gemeinde Lindlar ansässigen Gewerbebetreibenden soweit sie Mitglied dieser Aktionsgemeinschaft sind geschehen.

Dazu gehört auch die Wahrnehmung der Interessen der Aktionsgemeinschaft gegenüber allen öffentlichen Institutionen. Insoweit soll die AGL eine unterstützende Institution der Wirtschaftsförderung in der Gemeinde Lindlar einnehmen.

Der Name des Vereins ist die

**Aktionsgemeinschaft LI NDLAR e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 51789 Lindlar und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfurth eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Als Möglichkeit der Mitgliedschaft gibt es eine Vollmitgliedschaft für Gewerbetreibende inclusive Freiberufler und eine Fördermitgliedschaft für Privatpersonen, Vereine oder andere Interessensgemeinschaften.

Vollmitglied der Aktionsgemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Gemeinde Lindlar ihren Wohnsitz oder den Sitz einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung hat.

Fördermitglied der Aktionsgemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Gemeinde Lindlar ihren Wohnsitz hat und nicht den Rahmenbedingungen der Vollmitgliedschaft unterliegt. Der Vorstand kann darüber hinaus andere Personen und Handelsgesellschaften als Mitglieder zulassen, wenn durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung der Zielsetzung für die Aktionsgemeinschaft zu erwarten ist.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung
- c) durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, jedoch nicht vor Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft.
- d) durch Ausschluss, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist, wenn es böswillig den Zielen der Aktionsgemeinschaft zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.
- e) durch Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres aufgrund der Schließung oder Verlegung der gewerblichen Niederlassung außerhalb der Gemeinde Lindlar.
- f) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den der Vorstand sodann endgültig entscheidet.

**§ 3 Beiträge**

Das Mitglied hat einen Betrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt für die Vollmitgliedschaft z.Z. 138,00 € halbjährlich (netto, zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer).

er). Betreibt das Vollmitglied mehrere Geschäftsstellen, bleibt die Zweite beitragsfrei. Für jede weitere Geschäftsstelle sind 69,00 € halbjährlich (netto, zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu entrichten.

Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt 69,00 € halbjährlich (netto, zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer). Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand kann den Mitgliedern aus besonderen Gründen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

**§ 4 Organe der Aktionsgemeinschaft**

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, diese sind  
der erste Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Schriftführer  
der Kassenwart

und maximal 4 sonstigen Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied, gleich ob Vollmitglied oder Fördermitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Personenmehrheit kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere Vertretungsberechtigte Personen anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

In jedem Geschäftsjahr sollte eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Mit der Einberufung soll den Mitgliedern die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag von mindestens ¼ aller Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse aufgenommen werden und festgestellt wird, dass die für ihr Zustandekommen erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde.

**§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in:

- a) der Verhandlungsführung und Kontaktpflege bzw. mit den Behörden und sonstigen Institutionen,
- b) der Ausführung und Überwachung der Beschlüsse,
- c) der Verwaltung des Vermögens der Aktionsgemeinschaft,
- d) der Planung und Gestaltung der gemeinschaftlichen Werbung,
- e) der Öffentlichkeitsarbeit für die Aktionsgemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Planung und Gestaltung in der Gemeinde Lindlar,
- f) der Durchführung aller Arten von Aktivitäten, die zur Belebung in der Gemeinde Lindlar beitragen und dem Zweck des Vereins dienen,
- g) der Auswahl der zum Arbeitskreis gehörenden Interessenten.
- h) der konsequenten Weiterentwicklung des Vereins und dessen Aktivitäten
- i) der konsequenten Mitgliederwerbung für den Verein

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über Ausgaben, die voraussichtlich ein Viertel der zu erwartenden Jahresmitgliedsbeiträge überschreiten, ist die Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit – aus welchen Gründen auch immer – aus, so ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem Ermessen die personelle Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung dient dem Vorstand zur Entscheidungsfindung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils mit der Anzahl der anwesenden oder vertretenden Stimmen beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- Alle zwei Jahre den Vorstand –
- Scheidet ein, oder mehrere Vorstandsmitglieder während einer Amtszeit aus, wird ein neuer Vorstand bei der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§ 7 Auflösung der Aktionsgemeinschaft**

Die Auflösung der Aktionsgemeinschaft erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen werden muss.

Mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder müssen bei dieser Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein, sonst ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung frühestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig,

Der Beschluss über die Auflösung der Aktionsgemeinschaft bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen und/oder vertretenden Mitglieder.

Das nach Beendigung der Auflösung der Aktionsgemeinschaft verbleibende Vermögen ist zunächst einzufrieren, bis eventuell sich innerhalb eines Jahres eine neue Aktionsgemeinschaft etabliert. Nach Verstreichen der Einjahresfrist, ist das verbleibende Vermögen caritativen Zwecken in der Gemeinde Lindlar zuzuführen.

#### **§ 8 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister verlangen sollte.

Lindlar, 01.04.2015